

1831. Baulinien. Mit Eingabe vom 20. April 1921 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Pläne nachgenannter Projektabänderungen im Doppel und ersucht um Genehmigung.

Die Publikation im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 5. Februar/12. März, bzw. 25. und 29. März 1921. Die Einsprachefrist ist für beide Vorlagen am 9. April 1921 abgelaufen, ohne daß Rekurse erhoben wurden, wie aus den Zeugnissen der Bezirksratskanzlei vom 16. und 18. April 1921 zu entnehmen ist.

Die Baudirektion berichtet:

1. Abänderung der Bau- und Niveaulinie der Eichstraße.

Die Eichstraße, welche die Manessestraße mit der Ütlibergstraße verbindet, besitzt Bau- und Niveaulinien, die vom Regierungsrat am 6. Dezember 1897 genehmigt wurden. Das Projekt für ein Anschlußgeleise der Brauerei am Ütliberg erfordert eine Hebung der Straße an der Kreuzungsstelle um etwa 50 cm. Es wird eine entsprechende Änderung der Niveaulinie dieser für den Durchgangsverkehr unbedeutenden Straße vorgeschlagen. Die neue Niveaulinie paßt sich im Anschluß an die Manesse- und die Ütlibergstraße der Höhenlage der bestehenden Straße besser an als die alte. Bei diesem Anlaß sollen auch die Baulinien einige kleinere, aus dem Plane ersichtliche Verbesserungen erfahren.

2. Bebauung beim Schulhaus Letten.

Die Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals beabsichtigt, auf einem Teil des städtischen Landes beim Schulhaus im Letten Wohnhäuser zu erstellen. Sie legte dem Stadtrat ein Projekt vor, wonach an den beiden Straßen, soweit sie den Platz vor dem Schulhaus umschließen, vollständig geschlossen gebaut würde. Diese Bauweise steht im Widerspruch zu den Vorschriften für die offene Bebauung.

Der Stadtrat Zürich legte das Projekt zunächst einigen Quartierkommissionen vor, die in gemeinsamer Eingabe gegen die Häuserreihen Stellung nahmen. Die Kommission des Bauwesens I für Bauungs- und Quartierpläne unter Zuzug der Erbauer des Lettenschulhauses stimmte indessen für das Projekt und erklärte die Befürchtung der Quartiervereine, daß

die Häuserreihe im Stadtbild ungünstig wirken könnte, für unbegründet.

Um kein Präjudiz zu schaffen, das die Handhabung der Vorschriften für die offene Bebauung erschweren würde, fand es der Stadtrat für geboten, die geplante geschlossene Bebauung mit nicht mehr als drei Stockwerken durch eine Ergänzung des Artikels 4 der Vorschriften für die offene Bebauung vom 29. September 1912 zu ermöglichen, die folgenden Wortlaut erhielt: „An der Imfeld- und der Rousseaustraße, soweit sie den Platz auf der Südostseite des Schulhauses Letten umschließen, darf geschlossen gebaut werden. Die Gebäude dürfen jedoch mit Einschluß des Erdgeschosses nicht mehr als drei Stockwerke enthalten.“ Diese Abänderung ist durch Regierungsratsbeschluß vom 21. Mai 1921 genehmigt worden.

Um den Platz in seiner Westecke architektonisch besser zu schließen, wird die südöstliche Baulinie des Imfeldsteiges auf 15 m Tiefe, gemessen von der Baulinie der Imfeldstraße an, um 2 m nach Nordwesten vorgeschoben. An der Kreuzung der Imfeld- und der Rousseaustraße werden die Baulinienecken auf die im Plane eingezeichnete Art zurückgeschnitten und erhalten Abschrägungen je von 18 m. Endlich sollen die vor dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für das Schulhaus Letten festgesetzten Baulinien der Imfeld- und der Rousseaustraße auf der Innenseite gegen den Platz aufgehoben werden, da ihnen keine Bedeutung mehr zukommt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Es werden nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt:

a) Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Eichstraße von der Ütlibergstraße bis zu den Liegenschaften Kat.-Nrn. 172 und 180;

b) die Abänderung der Baulinienecken der Imfeld- und Rousseaustraße durch 18 m lange Abschrägungen, die Aufhebung der Baulinien der Imfeld- und Rousseaustraße im Spielplatz südöstlich des Lettenschulhauses und die Vorrückung der südöstlichen Baulinie des Imfeldsteiges auf 15 m Länge, von der Baulinie der Imfeldstraße an gemessen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion mit den Akten.